

# **S a t z u n g**

## **für den Seniorenbeirat der Stadt Weißenfels vom 12.11.2009**

(WSF-ABI. 11/2009, S. 3)

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.04.2019 (WSF-ABI. 07/2019, S. 4)

### **§ 1**

#### **Bildung des Seniorenbeirates und Aufgaben**

- (1) Die Stadt Weißenfels bildet einen ehrenamtlichen Seniorenbeirat und strebt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis an.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Kenntnisse und Wünsche der älteren Einwohner/innen der Stadt Weißenfels in die vom Stadtrat und seinen Ausschüssen zu beratenden und zu entscheidenden Angelegenheiten beratend einzubringen.  
Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:
  1. den Belangen der älteren Einwohner/innen der Stadt Weißenfels gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen
  2. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner/innen Stellung zu nehmen
  3. durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die älteren Einwohner/innen betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten
  4. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Weißenfels in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner/innen Einfluss zu nehmen.

### **§ 2**

#### **Berufung und Amtszeit**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Stadtrat berufen werden. Neben Bürgern der Stadt Weißenfels können Beiratsmitglieder auch andere Personen sein, soweit diese ihr Einverständnis erklären. Die Berufung ist widerruflich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen grundsätzlich aus der Bevölkerungsgruppe der Senioren und Vorruheständler berufen werden. Bei der Berufung sollen die Vorschläge der im Stadtgebiet vertretenen Träger in der Freien Wohlfahrtspflege und der aktiven Seniorengruppen berücksichtigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates werden die Vorschlagsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Mitglieder für den Seniorenbeirat vorzuschlagen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates richtet sich nach der des Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird. Nach einer Neuwahl des

Stadtrates bleiben die Mitglieder des Seniorenbeirates bis zu einer Neuberufung im Amt.

- (4) Die erste Sitzung nach jeweils erfolgter Bestellung des Seniorenbeirates wird durch den Oberbürgermeister einberufen und bis zur Bestimmung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates geleitet.
- (5) Der Seniorenbeirat bestellt aus der Mitte der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Beirats. Eine Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Beirats.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Bediensteter nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirats teil.
- (2) Der Vorsitzende des Beirats oder ansonsten ein vom Beirat bestimmtes Mitglied erhalten in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei Bedarf das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträten dazu bestehender Fragen.
- (3) Der Oberbürgermeister hat dem Seniorenbeirat die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zur Verfügung zu stellen oder dies zu veranlassen.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung, Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Weißenfels über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Die anwendbaren Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weißenfels und seine Ausschüsse gelten für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen des Seniorenbeirates entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 5**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“